

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 04

- **Vier Entscheidungen zu Schadenersatzansprüchen gegen die Audi AG beim Abgassachmangel**

BGH, Urteile vom 25.11.2021, AZ: VII ZR 238/20, VII ZR 243/20, VII ZR 257/20 und VII ZR 38/21

Nach dem ersten Urteil des BGH im sogenannten Abgasskandal gegen VW hat der BGH nun im Audi Dieselskandal mit gleich vier Entscheidungen eine Haftung der Audi AG bestätigt. Wieder ging es um manipulierte EA189-Motoren. Audi meinte, von nichts gewusst zu haben und nicht für die durch die VW AG hergestellten und manipulierten EA189-Motoren haften zu müssen. Das sah das OLG München anders und ging von einer positiven Kenntnis aus. Diese Auffassung wurde durch den BGH bestätigt. Wenigstens ein an der Entscheidung über den Einsatz der Motoren in Fahrzeugen beteiligter Repräsentant der Audi AG habe von der unzulässigen Abschaltvorrichtung gewusst. Damit hafte Audi für die sittenwidrige Schädigung der Käufer. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Geschädigter darf sich bei Abrechnung (Wiederbeschaffungsaufwand oberhalb der Reparaturkosten) auf Gutachten verlassen, auch die Kosten eines unzutreffenden Gutachtens sind zu ersetzen**

LG Lüneburg, Urteil vom 28.05.2021, AZ: 2 O 298/19

Ein Sachverständiger hatte einen Achsschaden angenommen und einen Totalschaden festgestellt. Tatsächlich wäre das Fahrzeug reparaturwürdig gewesen. Der Geschädigte, der zum Restwert verkauft und sich ein Ersatzfahrzeug angeschafft hatte, sollte nach Auffassung der Versicherung die Differenz selbst tragen. Das LG Lüneburg meint aber, ein Geschädigter darf grundsätzlich auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen, insbesondere wenn er disponiert hat. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Landgericht bestätigt zahlreiche Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners (130 %-Reparatur, Sachverständigenkosten, Bereitstellungskosten, Mietwagen und Nutzungsausfall)**

LG München I, Urteil vom 30.09.2021, AZ: 17 O 13997/19

Die Versicherung hatte die Instandsetzungskosten um die Hälfte gekürzt und das Sachverständigenhonorar mit dem üblichen Einwand verweigert, das Gutachten sei unbrauchbar. Das LG München I sprach (sachverständig beraten) die restlichen Werkstattkosten sowie die Gutachterkosten zu. Diese seien selbst dann zu erstatten, wenn das Gutachten ungeeignet und fehlerhaft sei. Außer der Geschädigte habe das zu vertreten, etwa durch Verschweigen von Vorschäden. Das war hier nicht der Fall. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Ausführliche Ausführung zu erforderlichen Nebenkosten**

AG Gütersloh, Urteil vom 05.11.2021, AZ: 10 C 39/21

Auch wenn bei einem offensichtlichen Totalschaden der Begutachtungsaufwand geringer ist, muss der Geschädigte keine Marktforschung betreiben und nach einem besonders günstigen Sachverständigen suchen. Rechnet der Sachverständige sein Grundhonorar innerhalb des HB-V Korridors der BVSK-Befragung ab und seine Nebenkosten nach JVEG, ist die Rechnung nicht zu beanstanden. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Vier Entscheidungen zu Schadenersatzansprüchen gegen die Audi AG beim Abgassachmangel**

BGH, Urteile vom 25.11.2021, AZ: VII ZR 238/20, VII ZR 243/20, VII ZR 257/20 und VII ZR 38/21

Hintergrund

In den Vorinstanzen – jeweils beim OLG München (Urteile vom 30.11.2021, AZ: 21 U 3457/19, 21 U 972/19, 21 U 7307/19 und 21 U 5181/19) – war die beklagte Audi AG in der Hauptsache jeweils auf Erstattung des Kaufpreises für die streitgegenständlichen Fahrzeuge abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs verurteilt worden.

Bei den vier Fahrzeugen ging es um den Kauf eines von der beklagten Audi AG verkauften Neufahrzeugs und um drei im Jahre 2014 von den jeweiligen Klägern erworbene Gebrauchtfahrzeuge.

Sämtliche Fahrzeuge waren mit dem entsprechenden Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet. Nach Bekanntwerden des Fahrzeugmangels verpflichtete das Kraftfahrt-Bundesamt die beklagte Audi AG zur Entfernung der als unzulässig eingestuftes Abschaltvorrichtung – d.h. der entsprechenden Software – und weiterhin dazu, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen. Daraufhin wurde ein Software-Update entwickelt, welches auf die jeweiligen Fahrzeuge der jeweiligen Kläger aufgespielt wurde.

Nach tatrichterlicher Würdigung stellte das OLG München in jedem Verfahren fest, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der beklagten Audi AG die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht hat.

Gegen diese Auffassung ging die beklagte Audi AG jeweils mit der Revision vor.

Aussage

Der entsprechenden Pressemitteilung des BGH, der in allen vier Verfahren die Revision der beklagten Audi AG zurückwies, ist wörtlich zu entnehmen:

„Das Berufungsgericht hat im Ergebnis in allen vier Fällen einen Schadenersatzanspruch der jeweiligen Klagepartei aus § 826 BGB zu Recht angenommen. Es hat in tatrichterlicher Würdigung rechtsfehlerfrei festgestellt, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten im Sinne von § 31 BGB die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht hat. Die Beklagte handelte sittenwidrig, indem sie Fahrzeuge mit dem von der Volkswagen AG gelieferten Motor EA 189, darunter die streitgegenständlichen Fahrzeuge, in den Verkehr brachte, obwohl nach den tatrichterlichen Feststellungen wenigstens eine verantwortlich für sie handelnde Person wusste, dass der Motor mit einer auf arglistige Täuschung des KBA abzielenden Prüfstandserkennungssoftware ausgestattet war.

Zwar kann das sittenwidrige Verhalten eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters einer juristischen Person entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht mittels einer Zurechnung fremden Wissens entsprechend § 166 BGB begründet werden (Anschluss an BGH, Urteil vom 8. März 2021 - VI ZR 505/19, NJW 2021, 1669; Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250). Auch scheidet vorliegend die vom Berufungsgericht angenommene Haftung wegen einer angeblich unzulässigen Organisation des Typgenehmigungsverfahrens aus. Ebenso wenig tragfähig sind die berufsgerichtlichen Erwägungen, die die Beklagte sei verpflichtet und in der Lage gewesen, den Motor EA 189 eigenständig auf Gesetzesverstöße zu überprüfen und zu diesem Zweck Auskünfte der Volkswagen AG einzuholen. Etwaige Versäumnisse der Beklagten in dieser Hinsicht könnten grundsätzlich nicht den für eine

Haftung aus § 826 BGB erforderlichen Vorsatz, sondern lediglich einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.

Das Berufungsgericht hat jedoch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise selbständig tragend die freie tatrichterliche Überzeugung gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO gewonnen, dass wenigstens ein an der Entscheidung über den Einsatz des Motors EA 189 in Fahrzeugen der Beklagten beteiligter Repräsentant der Beklagten im Sinne des § 31 BGB von der - evident unzulässigen (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 Rn. 17, VersR 2021, 388) - "Umschaltlogik" gewusst habe.

Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist es grundsätzlich Sache des Tatrichters, unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Das Revisionsgericht kann insoweit nur prüfen, ob sich der Tatrichter mit dem Prozessstoff umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt. Rechtsfehler in diesem Sinne hat die Revision jeweils nicht aufgezeigt.“

Praxis

In diesen vier Verfahren kam es erstmals zu einer Verurteilung der beklagten Audi AG, nachdem es zuvor nur Urteile gegen den beklagten Hersteller Volkswagen gab. Hatte der BGH in vorherigen Entscheidungen noch Zweifel an der rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Würdigung der Verantwortlichkeit des Herstellers Audi gesehen, sieht er in den zugrunde liegenden vier Verfahren eine rechtsfehlerfreie tatrichterliche Würdigung, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der beklagten Audi AG im Sinne von § 31 BGB die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht hat.

- **Geschädigter darf sich bei Abrechnung (Wiederbeschaffungsaufwand oberhalb der Reparaturkosten) auf Gutachten verlassen, auch die Kosten eines unzutreffenden Gutachtens sind zu ersetzen**
LG Lübeck, Urteil vom 28.05.2021, AZ: 2 O 298/19

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem LG Lübeck war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 07.06.2019 ereignet hatte. Dabei stand fest, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners vollständig haftete. Zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens beauftragte der Kläger einen Kfz-Sachverständigen. Statt einer Achsvermessung führte dieser eine Probefahrt mit dem klägerischen Fahrzeug durch. Sodann kam er zu dem Ergebnis von Brutto-Reparaturkosten in Höhe von 5.024,03 €. Den Wiederbeschaffungswert legte er mit 5.400,00 € und den Restwert mit 1.900,00 € fest. Die Werte ergaben sich daraus, dass der Sachverständige seiner Kalkulation einen Achsschaden und entsprechenden Reparaturaufwand zugrunde legte. Der Kläger erwarb für 34.700,00 € einen Ersatzwagen, verkaufte das verunfallte Fahrzeug zum ermittelten Restwert und begehrte Erstattung des Wiederbeschaffungsaufwands.

Die Beklagte wandte ein, es habe kein Achsschaden vorgelegen, sodass die Reparaturkosten 2.960,70 € niedriger gelegen hätten. Sie erstattete demgemäß lediglich die niedrigeren (fiktiven) Reparaturkosten.

Die Differenz zum Wiederbeschaffungsaufwandschaden wie auch die Kosten des Sachverständigen forderte der Kläger nunmehr gerichtlich ein. Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich (zu 85 %).

Aussage

Das LG Lübeck stellte fest, dass der Kläger auf der Grundlage des Gutachtens den Schaden zutreffend abgerechnet habe. Danach habe der Reparaturaufwand zwischen dem Wiederbeschaffungsaufwand und dem Wiederbeschaffungswert gelegen. Der Kläger war somit berechtigt, gemäß Wiederbeschaffungsaufwand abzurechnen.

Dass möglicherweise kein Achsschaden vorlag, die Reparaturkosten also unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwands lagen, änderte nach Ansicht des LG Lübeck nichts an der Abrechenbarkeit des Schadens. Das Gericht führt hierzu wörtlich aus:

„Der Kläger durfte bei seiner Abrechnung das Gutachten des Zeugen ... zugrunde legen. Bei der Ersatzbeschaffung handelt es sich um eine Form der Naturalrestitution. Unter den in Betracht kommenden verschiedenen Formen der Naturalrestitution hat der Geschädigte die Wahl, wobei er grundsätzlich diejenige Art zu wählen hat, die den geringsten Aufwand erfordert. Denn nur diejenigen Aufwendungen sind ihm nach § 249 S. 2 BGB vom Schädiger abzunehmen, die vom Standpunkte eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Bei der Prüfung, ob der Geschädigte sich in diesem Rahmen gehalten hat, ist allerdings Rücksicht auf seine spezielle Situation, also insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen; denn § 249 S. 2 BGB stellt auf eine Restitution in Eigenregie des Geschädigten ab (BGH, Urt. V. 15.10.1991 - VI ZR 314/90 mwN).

Der Kläger hatte zum Zeitpunkt seiner Aufwendungen lediglich das Gutachten des Zeugen ... als Entscheidungsgrundlage. Auf dieses durfte er vertrauen. Die Beklagte hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Einwendungen erhoben. Für einen Laien ist das Gutachten nachvollziehbar und schlüssig. Insbesondere hat die Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen ... zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass das Fahrzeug tatsächlich stark nach rechts gezogen hat und nicht mehr fahrtauglich gewesen ist. Auch die weiteren Annahmen des

Zeugen ... - mit Ausnahme der Frage des Achsschadens - sind durch die Beklagte nicht angegriffen worden, sondern als Grundlage für deren eigene Abrechnung herangezogen worden. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Misstrauen des Klägers in der damaligen Situation gegen die Annahmen des Zeugen ableiten sollte. Für ein etwaiges Auswahlverschulden des Klägers sind Anhaltspunkte weder vorgetragen noch ersichtlich. Tatsächlich konnte der Sachverständige ... einen Achsschaden weder bestätigen noch ausschließen. Er hat das Gutachten des Zeugen ... lediglich als „lückenhaft“ bezeichnet, da ein Achsschaden auf Grundlage der objektiven Unfallspuren nicht zwingend sei und erst durch eine Achsvermessung sicher festgestellt werden könne. Eine solche Lückenhaftigkeit muss einem Laien jedoch nicht bewusst sein.“

Zusammenfassend stellte das LG Lübeck fest, dass der Kläger im Vertrauen auf das Gutachten tatsächliche Aufwendungen unternommen habe. Er veräußerte das verunfallte Fahrzeug unrepariert und nahm eine Ersatzbeschaffung vor. Hier greife das sogenannte Prognoserisiko zulasten der Schädigerseite. Der Kläger konnte den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt verlangen.

Sodann bestätigte das LG Lübeck auch die Gutachterkosten und führte aus:

„Die Gutachterkosten in Höhe von 785,88 € stellen einen ersatzfähigen Schaden dar. Wie gezeigt ist das Gutachten des Sachverständigen nicht völlig unbrauchbar und auch nicht falsch gewesen. Ob tatsächlich ein kausaler Achsschaden vorgelegen hat, konnte nicht aufgeklärt werden. Das Gutachten ist lediglich lückenhaft, was aber nicht durch ein schuldhaftes Verhalten des Klägers hervorgerufen worden ist oder hätte von diesem verhindert werden können. Den Kläger traf auch kein Auswahlverschulden.“

Praxis

Immer häufiger greifen die eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer Gutachten an und bezweifeln die im Gutachten enthaltenen Zahlen. Hat allerdings der Geschädigte bereits Dispositionen getroffen (z.B. das Fahrzeug bereits reparieren lassen oder umgekehrt auch das verunfallte Fahrzeug zum Restwert veräußert), so kann er sich grundsätzlich auf die Zahlen des Gutachtens verlassen. Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eigentlich kein Totalschaden bzw. eigentlich kein Reparaturschaden vorlag, sind die konkret aufgewendeten Kosten erstattungsfähig. Anders ist dies bei einer fiktiven Abrechnung.

- **Landgericht bestätigt zahlreiche Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners (130 %-Reparatur, Sachverständigenkosten, Bereitstellungskosten, Mietwagen und Nutzungsausfall).**

LG München I, Urteil vom 30.09.2021, AZ: 17 O 13997/19

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 02.01.2019 in München unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die vollständige Haftung der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners war vor Gericht auch unstrittig. Der Kläger beauftragte einen Gutachter mit der Schadensermittlung und verbrachte am 11.02.2019 sein beschädigtes Fahrzeug in die Werkstatt. An diesem Tag ließ die Beklagte das vom Kläger beauftragte Haftpflichtschadensgutachten durch die DEKRA überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung erhielt der Kläger von der Beklagten am 25.02.2019 zugestellt (Prüfgutachten der DEKRA).

Die Reparatur erfolgte dann vom 26.02.2019 bis zum 01.03.2019. Der Kläger nahm für den Zeitraum vom 11.02.2019 bis zum 15.02.2019 und vom 26.02.2019 bis zum 01.03.2019 einen Ersatzwagen in Anspruch. Nachdem der Kläger seine Schäden von der Beklagten eingefordert hatte, kürzte Letztere erheblich. Von den in Rechnung gestellten Reparaturkosten in Höhe von 8.780,09 € bezahlte die Beklagte lediglich 4.450,00 €. Von berechneten Bereitstellungskosten in Höhe von 216,52 € lediglich 100,00 €, die Sachverständigenkosten in Höhe von 1.085,04 € brachte sie überhaupt nicht zum Ausgleich. Auch Mietwagenkosten und Nutzungsausfall in Gesamthöhe von 1.023,85 € wurden nicht reguliert.

Der Kläger zog vor Gericht und gewann weitaus überwiegend.

Aussage

Aufgrund des Einwands der Beklagten, es habe überhaupt kein Reparaturschaden vorgelegen, holte das LG München I ein Gutachten ein. Dieses bestätigte das Vorliegen eines sogenannten 130 %-Falles. Die Brutto-Reparaturkosten lagen also nicht mehr als 30 % über dem Brutto-Wiederbeschaffungswert. Laut Sachverständigem war unfallbedingt keine Wertminderung entstanden.

Nachdem das klägerische Fahrzeug unstrittig sach- und fachgerecht repariert worden war und durch den Kläger auch weiter genutzt wurde, sprach das Landgericht weitere Reparaturkosten in Höhe von 4.330,09 € zu.

Weiterhin ging es davon aus, dass der Kläger die ihm in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten ersetzt verlangen kann. Selbst wenn sich das Gutachten nachträglich als ungeeignet oder fehlerhaft erweise, beeinträchtigt dies den Erstattungsanspruch des Geschädigten nur dann, wenn er die Unbrauchbarkeit des Gutachtens zu vertreten habe. Dies könne dann in Betracht kommen, wenn der Geschädigte einen erkennbar ungeeigneten Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt habe oder wenn der Geschädigte gegenüber dem von ihm beauftragten Privatsachverständigen erhebliche Vorschäden verschwiegen habe und dieser nur deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt sei. Diese Voraussetzungen waren im konkreten Fall allerdings nicht gegeben. Die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten konnte der Kläger ersetzt verlangen.

Bezüglich der Bereitstellungskosten wurden dem Kläger 216,52 € berechnet. Die Beklagte bezahlte vorgerichtlich lediglich 100,00 €. Die Differenz von 116,52 € sprach das LG München I ebenfalls vollumfänglich als erforderlichen unfallbedingten Schaden zu. Nachdem der Kläger informatorisch angegeben hatte, dass er beruflich auf sein Fahrzeug angewiesen sei und er mit dem Mietwagen im Durchschnitt 34 km am Tag (erste Anmietung) bzw. 24 km am Tag (zweite

Anmietung) zurückgelegt habe, wurden auch die Mietwagenkosten wie auch weiterer Nutzungsausfall zugesprochen.

Praxis

Der Sachverhalt, welcher der Entscheidung des LG München I zugrunde lag, zeigt, wie massiv mittlerweile die Kfz-Haftpflichtversicherer dem Geschädigten grundsätzlich zustehende Schadensersatzansprüche kürzen. Der Kläger bekam im obigen Fall sämtliche Abzüge zugesprochen. Lediglich mit einem Feststellungsantrag dergestalt, dass er auch zukünftige materielle Schäden ersetzt erhält, scheiterte er, da er ein entsprechendes Feststellungsinteresse nicht dargetan hatte.

Wichtig ist auch die Aussage, dass die Kosten eines Sachverständigengutachtens auch dann ersetzt verlangt werden können, wenn dieses (teilweise) unzutreffend ist. Dies gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn der Geschädigte die Unbrauchbarkeit des Gutachtens zu vertreten hat, weil er zum Beispiel erkennbar einen ungeeigneten Sachverständigen beauftragte. Dies dürfte in den allerwenigsten Fällen zutreffen. Der Erstattungsanspruch des Geschädigten kann auch dann entfallen, wenn er erheblich Vorschäden gegenüber dem Gutachter verschweigt und somit für die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens verantwortlich ist.

- **Ausführliche Ausführung zu erforderlichen Nebenkosten**
AG Gütersloh, Urteil vom 05.11.2021, AZ: 10 C 39/21

Hintergrund

Vor dem AG Gütersloh klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers eines Verkehrsunfalls. Klagebegehren sind restliche Honorarforderungen in Höhe von 365,67 € sowie 70,20 € Rechtsanwaltsgebühren. Die Beklagte kürzte das Sachverständigenhonorar im Vorfeld und verweigert sich weiterer Zahlungen.

Aussage

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 365,67 € sowie die Zahlung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 €. Hatte die Beklagte im Vorfeld die Abtretungserklärung zwischen Geschädigten und Sachverständigenbüro angezweifelt, so gehen diese Zweifel ins Leere. Das Gericht stellt fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist und die Forderung wirksam an das Sachverständigenbüro abgetreten wurde. Forderungsinhalt ist der Schadensersatzanspruch in Höhe der Sachverständigenkosten. Diese gehören grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zum Herstellungsaufwand die der Schädiger zu tragen hat.

Als erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten.

„In der besonders angespannten Situation eines Geschädigten, der gerade einen Unfall erlitten hat, sind an die Auswahl des Sachverständigen keine allzu strengen Anforderungen zu stellen.“

Den Geschädigten trifft regelmäßig nur dann ein sogenanntes Auswahlverschulden, wenn er einen für ihn erkennbar deutlich überhöhten Sachverständigen mit der Begutachtung des Fahrzeugs beauftragt.

„Dies gilt auch, wenn ein offensichtlicher Totalschaden vorliegt. Zwar ist die Argumentation der Versicherungswirtschaft nachvollziehbar, dass bei einem offensichtlichen Totalschaden der Begutachtungsaufwand geringer ist bzw. es nicht erforderlich war, eine exakte Kalkulation der Reparaturkosten zu erstellen. Auch insoweit bleibt es aber bei einer Plausibilitätskontrolle. Bei dieser Kontrolle gilt, dass die Rechnung dann stets plausibel ist, wenn insbesondere der HB V-Korridor der BVSK-Honorarbefragung eingehalten wurde.“

In seinem tatrichterlichen Ermessen stellt das AG Gütersloh bei der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten auf die BVSK-Honorarbefragung ab. Berechnet Honorar bewegt sich innerhalb des HB V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2018. Die BVSK-Honorarbefragung wurde bereits des Öfteren vom BGH als taugliche Schätzgrundlage zur Berechnung des üblichen Sachverständigenhonorars herangezogen.

Auch die Berechnung der Nebenkosten begegnet vorliegend keine Bedenken. In den Erläuterungen zur Honorarbefragung gibt der BVSK seinen Mitgliedern darüber hinaus Werte zur Berechnung der Nebenkosten an die Hand. Diese stehen weit überwiegend in Einklang mit den Werten des JVEG. Fotokosten von je 2,00 € pro Lichtbild und 0,50 € pro Lichtbild des zweiten Fotosatzes, Schreibkosten mit 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie, Fahrtkosten mit 0,70 € pro Kilometer und Porto/Telefon pauschal in Höhe von 15,00 € begegnen kein Bedenken.

Für die Berechnung von Fotokosten und Schreibekosten gilt insbesondere nicht doppelt mit Fotoseiten zu vergüten sind. Fotos werden als Fotos und Schreibseiten als Schreibseiten werden als Schreibseiten abgerechnet.

Darüber hinaus hält das AG Gütersloh die Kosten der Restwertermittlung für erstattungsfähig. Diese lassen sich zwar weder aus der BVSK-Honorarbefragung noch aus dem JVEG nachvollziehen, dabei handelt es sich jedoch um Fremdkosten, sofern sie tatsächlich angefallen sind, auch vom Schädiger zu ersetzen sind.

„Zudem ist es nicht zwingend, wenn hier dem Sachverständigengutachten eine Restwertermittlung durchzuführen, jedenfalls nicht bei eindeutigen Reparaturfällen. Die Herausnahme der Restwertermittlung aus dem Grundhonorar ist daher auch nachvollziehbar.“

So war bis auf die Erforderlichkeit der Umsatzsteuer bei den Rechtsanwaltsgebühren der Klage Antragsgemäß zu folgen.

Praxis

Zunehmend rücken abgerechnete Nebenkosten in den Fokus der kürzungswütigen Versicherer. Dabei ist kein bestimmtes Schema auszumachen, es werden immer nur jeweils 10 bis 20 % der angefallenen Nebenkostenpositionen gekürzt. Fotos, Schreibseiten sowie berechnete Fremdkosten sind gerne Ziel der Kürzungen. Auch auf Mittelwerte der Honorarkorridore müssen sich Sachverständige nicht verweisen lassen. So halten die Gerichte bundesweit Honorare für erstattungsfähig, die innerhalb des Honorarkorridors V liegen.